

Die "verlorene (Heilungs-)Chance" als ersatzfähiges Rechtsgut im Arzthaftpflichtrecht

Ein Plädoyer für die Einführung im schweizerischen Recht

Jan Herrmann / Markus Schmid

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

50. Generalversammlung vom 3. September 2010

Die "verlorene (Heilungs-)Chance" als ersatzfähiges Rechtsgut im Arzthaftpflichtrecht

Ausgangslage

- ZR 87/1989, Nr. 66, 215
- BGE 133 III 462

- **Tatsächliche und juristische Problemstellung**
- **Diskussion in Lehre, Praxis und Rechtsprechung**
- **Aussergerichtliche Schadenerledigung**
- **Zielorientierter Lösungsansatz**

Die "verlorene (Heilungs-)Chance" als ersatzfähiges Rechtsgut im Arzthaftpflichtrecht

Vorschlag für konkrete Ausgestaltung

- Entschädigung der beeinträchtigten Heilungschance als eigenständige Schadenposition;
- Ersatzfähig ist der gänzliche als auch der teilweise Verlust;
- Erheblichkeitsschwellen von mind. 10% bzw. max. 90%;
- Berechnungsgrundlage: effektiv erlittene gesundheitliche Beeinträchtigung;
- Berechnung nach prozentualem Chancenwert am eingetretenen Sekundärschaden;
- keine Kumulation von Primär- und Sekundärschaden;
- alternativ konkret-individuelle oder/und statistische Ermittlungsmethode;

Die "verlorene (Heilungs-)Chance" als ersatzfähiges Rechtsgut im Arzthaftpflichtrecht

Kritikpunkte

- KEINE systematische Besserstellung von Geschädigten zu Lasten von Haftpflichtigen;
- KEINE Erfolgshaftung; massgebend bleibt das Auftragsrecht;
- KEIN Widerspruch zur Differenztheorie;
- KEIN Widerspruch zur Beweismassregelung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit;
- KEIN Widerspruch zum Alles-oder–Nichts-Prinzip;

Die "verlorene (Heilungs-)Chance" als ersatzfähiges Rechtsgut im Arzthaftpflichtrecht

